Geschäftsordnung der

Abteilung Leichtathletik

des

TuS Feuchtwangen e.V. Geschäftsordnung der Abteilung Leichtathletik des TuS Feuchtwangen vom 14.01.1990 Bestätigt durch Vorstandschaft beim TuS Feuchtwangen

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.01.1995 am 19.01.2003

Beitragsordnung der Abteilung Leichtathletik (als Anlage zur Geschäftsordnung) vom 14.01.1990

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.01.1995 am 10.01.1998 am 09.01.1999 am 20.01.2002 (Umstellung auf Euro)

Abteilungszweck, Stellung

- 1. Die Abteilung Leichtathletik hat den Zweck, die leichtathletischen Disziplinen den interessierten Mitgliedern im Rahmen der Richtlinien des BLV und DLV nahezubringen. Dabei ist § 3 der Vereinssatzung zu berücksichtigen
- 2. Die Abteilung Leichtathletik ist Bestandteil des TuS Feuchtwangen, richtet sich nach dessen Satzung und berücksichtigt die Beschlüsse der Hauptversammlung, des Turnrates und der Abteilungsleitung bzw. erweiterten Abteilungsleitung.

Artikel 2

Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jeder werden, der schriftlich bei der Abteilungsleitung um Aufnahme nachsucht. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen die Berufung der Vorstandschaft des Hauptvereins, mit seinen Gremien, zu. Diese entscheidet entgültig gem. § 4 der Vereinssatzung
- 2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Sie bedarf (mit Ausnahme des Todes) der Schriftform. Der schriftliche Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Mit Beendigung der Mitgliedschaft zur Abteilung Leichtathletik erlöschen alle Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung, Verbindlichkeiten gegenüber der Abteilung (insbesondere rückständige Beiträge) zu begleichen.
- 3. Der Ausschluss aus der Abteilung kann erfolgen, wenn § 4 Abs. 4 der Vereinssatzung:
 - wegen Zahlungsrückstände (trotz Mahnung) in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Abteilung oder groben unsportlichen Verhaltens
 - wenn Tatsachen bekannt werden, die den Verlust des allgemeinen Wahlrechts zur Folge haben würden.

Über den Ausschluss entscheidet die erweiterte Abteilungsleitung (Art. 7) mit 2/3 Mehrheit. Gegen diesen Beschluss ist Beschwerde beim Hauptverein – mit einer Frist von 4 Wochen – möglich. Im übrigen gelten für den Ausschluss sinngemäß die Bestimmungen des § 4 der Vereinssatzung.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (ordentliche Mitglieder) haben in den Versammlungen volles Beratungs- und Stimmrecht. Sie können in den Abteilungsvorstand und in die sonstigen Organe der Abteilung gewählt werden.
 - Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können an den Versammlungen der Abteilung teilnehmen. Die 14 18 jährigen Mitglieder können jedoch im Rahmen der Jugendordnung von ihrem Wahlrecht gebrauch machen. Das Stimm- und Wahlrecht ist nicht übertragbar. Erziehungsberechtigte dürften im Auftrag der minderjährigen Mitglieder abstimmen.
- 2. Die Abteilungsmitgliedschaft kann aktiv oder passiv sein.
- 3. Mitglieder die sich um die Abteilung besonders verdient gemacht haben, können nach der Ehrenordnung geehrt werden. Diese Ehrungen dürfen nicht im Widerspruch zur Ehrenordnung des Hauptvereines stehen.
- 4. Mitglieder können Barauslagen und Fahrtkosten für die Teilnahme an überörtlichen Veranstaltungen, nach vorheriger Absprache und Genehmigung durch die Abteilungsleitung erstattet werden. Fahrtkosten werden i.d.R. über den Hauptverein in Form einer Spende abgerechnet.
- 5. Auslagen für Startgelder werden bis zu einem Betrag von 10,00 € pro Disziplin (ausgenommen Meisterschaften und Mannschaftsmeisterschaften) durch die Abteilung übernommen. Hierzu ist eine Voranmeldung erforderlich. Die Mehrkosten für eine Nachmeldung (Nachmeldegebühr) hat der Teilnehmer selbst zu tragen. Ist ein Teilnehmer zu einer Veranstaltung gemeldet, tritt aber nicht an (gleich ob ihn ein Verschulden trifft), so hat er die Startgebühr selbst zu tragen.
- 6. Eine Entschädigungszahlung in angemessener Höhe an anerkannte Übungsleiter ist möglich.

Beiträge

- 1. Die Höhe der Abteilungsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2. Bei einem Abteilungsaustritt gem. Art. 2 erfolgt keine ganz oder teilweise Rückerstattung von Beiträgen, die für das laufende Kalenderjahr der Beendigung der Mitgliedschaft geleistet wurde.
- 3. Die Beitragshöhen sind der Beitragsordnung zu entnehmen

Artikel 5

Abteilungsorgane

Die Abteilungsorgane sind:

- die Abteilungsleitung (Art. 6)
- die erweiterte Abteilungsleitung (Art. 7)
- die Mitgliederversammlung (Art. 9)

Die Abteilungsleitung

- 1. Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus:
 - dem Abteilungsleiter
 - zwei gleichberechtigte Stellvertreter
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
- 2. Der Abteilungsleiter hat die Aufgabe, die Geschicke der Abteilung im Sinne der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung zu leiten. Er vertritt die Abteilung gegenüber dem Hauptverein in dessen Gremien. Nähere Aufgaben regelt der Geschäftsverteilungsplan.
- 3. Die stellvertretenden Abteilungsleiter haben die Aufgabe den Abteilungsleiter zu unterstützen. Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan.
- 4. Der Kassier führt die Abteilungskasse. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vor. Nähere Aufgaben regelt der Geschäftsverteilungsplan.
- 5. Der Schriftführer führt über alle Sitzungen, Versammlungen usw. Protokoll. Er verwahrt gleichzeitig die Originalprotokolle der Abteilung und sonstige für die Abteilung erforderlichen Schriftstücke.
- 6. Die Abteilungsleitung wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt und sie bleibt bis zur Bestellung der nächsten Abteilungsleitung im Amt.
- 7. Beschlüsse der Abteilungsleitung bedürfen der einfachen Mehrheit. Beschlüsse, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, müssen in der erweiterten Abteilungsleitung beschlossen werden.
- 8. Kassen- und Kassenzeichnungsberechtigt sind der Abteilungsleiter und der Kassier. Ausgaben, die den Betrag von 300,00 € übersteigen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Abteilungsleitung. Diese Zustimmung ist zu protokollieren. Ausgaben für Startgelder (auch über 300,00 €) bedürfen keiner Zustimmung der Abteilungsleitung.

Die erweiterte Abteilungsleitung

- 1. die **erweiterte Abteilungsleitung** setzt sich wie folgt zusammen (sofern gewählt):
 - die Abteilungsleitung gem. Art. 6
 - dem Jugendleiter
 - dem Kampfrichterobmann
 - dem Pressewart
 - dem Lauftreffleiter
 - dem Gerätewart
 - dem Vergnügungswart
 - dem Jugendsprecher

Die Ämter Kampfrichterobmann, Pressewart, Lauftreffleiter, Gerätewart und Vergnügungswart können zusammen mit anderen Ämtern ausgeführt werden.

- 2. Der **Jugendleiter** hat die Aufgaben, darüber zu wachen, dass die Interessen der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Abteilung gewahrt und ausreichend vertreten werden. Über seine Arbeit hat er jährlich auf der Mitgliederversammlung zu berichten. Eine schriftliche Kopie legt er dem Abteilungsleiter vor. Nähere Aufgaben regelt der Geschäftsverteilungsplan
- 3. Der **Kampfrichterobmann** leitet bei Wettkämpfen das Kampfgericht oder überträgt diese Aufgabe einer geeigneten Person. Über seine Arbeit hat er jährlich auf der Mitgliederversammlung zu berichten. Eine schriftliche Kopie legt er dem Abteilungsleiter vor. Nähere Aufgaben regelt der Geschäftsverteilungsplan.
- 4. Der **Pressewart** hält den Kontakt zur örtlichen und überörtlichen Presse, Rundfunkstationen etc. Er berichtet über die Wettkämpfe und Tätigkeiten der Abteilung in geeigneter Weise.
- 5. Der **Lauftreffleiter** führt den Lauftreff in Feuchtwangen nach den Richtlinien des BLV, DLV und des deutschen Sportbundes durch. Vom Lauftreffleiter werden die Läufer- und Walkinggruppen betreut. Nähere Aufgaben regelt der Geschäftsverteilungsplan.
- 6. Der **Gerätewart** ist für die sachgemäße Lagerung und Überprüfung der Vollständigkeit der Geräte verantwortlich. Über beschädigte, unbrauchbare oder fehlende Geräte hat er die Abteilungsleitung zu informieren. Über seine Arbeit hat er jährlich auf der Mitgliederversammlung zu berichten. Eine schriftliche Kopie legt er dem Abteilungsleiter vor. Nähere Aufgaben regelt der Geschäftsverteilungsplan.
- 7. Der **Vergnügungswart** sorgt für gesellschaftliche Aktivitäten innerhalb der Abteilung. Mit dem Jugendleiter ist eine sehr enge Zusammenarbeit anzustreben. Über seine Arbeit hat er jährlich auf der Mitgliederversammlung zu berichten. Eine schriftliche Kopie legt er dem Abteilungsleiter vor. Nähere Aufgaben regelt der Geschäftsverteilungsplan.
- 8. Die erweiterte Abteilungsleitung wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die bleibt bis zur Bestellung der nächsten erweiterten Abteilungsleitung im Amt.

9. Beschlüsse der erweiterten Abteilungsleitung bedürfen der einfachen Mehrheit.

Artikel 7 a

Jugendsprecher

Die Jugendlichen der Abteilung wählen nach Vorgabe des Hauptvereins einen Jugendsprecher. Nähere Aufgaben, Befugnisse und Zusammensetzung des Gremiums regelt die Jugendordnung.

Artikel 8

Kassenprüfung und Kassenprüfer

- 1. von der Mitgliederversammlung werden für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Bestellung der nächsten Kassenprüfer im Amt.
- 2. Die beiden Kassenprüfer haben mindestens jährlich die Kasse und sämtliche Konten der Abteilung auf Richtigkeit und gewissenhafte Führung zu überprüfen. Auf Verlangen der Mitgliederversammlung ist die Kasse auch mehrmals zu prüfen. Über seine Arbeit hat er jährlich auf der Mitgliederversammlung zu berichten. Eine schriftliche Kopie legt er dem Abteilungsleiter vor. Nähere Aufgaben regelt der Geschäftsverteilungsplan

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Abteilungsorgan. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre einmal einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen mit Jahresrückblick sind mindestens jährlich einzuberufen. Sie entfallen bei gleichzeitiger Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 2. Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung ist auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder, oder auf Beschluss der erweiterten Abteilungsleitung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dieser Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen nicht im Gegensatz zur Vereinssatzung stehen. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - die Wahl der Abteilungsleitung
 - die Wahl der erweiterten Vorstandschaft
 - die Entlastung der Abteilungsleitung und der erweiterten Vorstandschaft
 - die Beschlussfassung von Anträgen, sofern diese auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, bzw. vorher schriftlich eingereicht wurden.
 - Änderungen der Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung
- 6. Der Mitgliederversammlung sind ferner vorzulegen, die
 - Jahresberichte
 - Kassenbericht und Kassenprüfbericht

Art. 10

Sonstiges

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung des Turn- und Sportvereins Feuchtwangen e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Beitragsordnung der Abteilung Leichtathletik des TuS Feuchtwangen Stand 01.01.2002

Gem. Art. 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Abteilung Leichtathletik des TuS Feuchtwangen beschließt die Mitgliederversammlung die folgende Beitragsordnung:

- 1. Die Mitglieder nach Art. 2 der GO haben einen Abteilungsbeitrag (§ 10 Abs. 3 der Vereinssatzung) zu entrichten, der der Abteilung, die Möglichkeit der Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Aufgaben gibt oder dazu beträgt.
- 2. Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird festgesetzt auf jährlich

	- für Abteilungsmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr	22,00 €
	- für Abteilungsmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, die	
	ihren Grundwehrdienst oder Ersatzdienst ableisten und/oder	
	ohne eigenes Einkommen sind und die Herabsetzung auf den	
	ermäßigten Abteilungsbeitrag schriftlich beantragen	19,00 €
	- für Abteilungsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	19,00 €
3.	Die Höhe des Familienbeitrages wird festgesetzt auf jährlich	52,00 €
	Als Familie gelten mindestens ein Elternteil und Kinder/Jugendliche	
	dieser Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	

- 4. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei
- 5. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben

kein eigenes Einkommen haben.

- 6. Freiwillig höhere Beiträge und andere finanzielle Zuwendungen und Spenden sind jedem Mitglied jederzeit freigestellt und werden dankbar für den gemeinnützigen Zweck entgegengenommen. Spendenquittungen hierfür wird auf Wunsch von den dafür zuständigen Stellen auf Veranlassung der Abteilung ausgestellt.
- 7. Die Abteilungsbeiträge sind Jahresbeiträge und im 1. Kalendervierteljahr fällig.
- 8. Die Beitragsordnung tritt am 20.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung in der Fassung vom 09.01.1999 außer Kraft.

Geschäftsverteilungsplan wurde bisher nicht erstellt. Die stellvertretenden Abteilungsleiter teilen ihre Aufgaben auf in

- Wettkampfsport
- Breitensport